

TÄTIGKEITSBERICHT 1993

des
UNABHÄNGIGEN
VERWALTUNGSSENATES
des Landes Vorarlberg

TÄTIGKEITSBERICHT 1993

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat in ihrer Sitzung am 11. April 1994 gemäß § 14 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl.Nr. 34/1990, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit im Jahre 1993 und die dabei gesammelten Erfahrungen beschlossen.

Der Präsident:



Dr. Röser

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation

1. Gesetzliche Grundlagen

Die verfassungsrechtlichen Regelungen über die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern befinden sich in den Art. 129 ff des Bundes-Verfassungsgesetzes. Dort ist u.a. bestimmt, daß die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern neben dem Verwaltungsgerichtshof in Wien zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung berufen sind.

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl.Nr. 34/1990, regelt die Einrichtung und Organisation des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg.

Das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten ist im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und im Verwaltungsstrafgesetz 1991 geregelt.

2. Zuständigkeiten

Gemäß Art. 129a Abs. 1 B-VG erkennen die unabhängigen Verwaltungssenate nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt,

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden,
4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z. 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und der Z. 3.

Als "sonstige Angelegenheiten" im Sinne der obigen Z. 3 des Art. 129a Abs. 1 B-VG wurden den unabhängigen Verwaltungssenaten bisher die Zuständigkeiten zur Entscheidung über folgende Rechtsmittel übertragen:

- o Beschwerden gegen die Festnahme und Anhaltung in Schubhaft (§ 51 des Fremdenengesetzes)
- o Berufungen in Angelegenheiten des Gelegenheitsverkehrsgesetzes in jenen Fällen, in denen gegen den Bescheid des Landeshauptmannes eine Berufung zulässig ist (§ 15 Abs. 4 des Gelegenheitsverkehrsgesetzes)
- o Berufungen in Angelegenheiten des Güterbeförderungsgesetzes in jenen Fällen, in denen gegen den Bescheid des Landeshauptmannes eine Berufung zulässig ist (§ 15b Abs. 5 des Güterbeförderungsgesetzes)
- o Berufungen gegen Bescheide, mit denen für die Dauer von mindestens fünf Jahren eine Lenkerberechtigung entzogen oder das Recht, von einem ausländischen Führerschein Gebrauch zu machen, aberkannt wird, sowie Berufungen in Angelegenheiten des Kraftfahrzeuggesetzes, wenn der Landeshauptmann in erster Instanz entschieden hat (§ 123 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes)
- o Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte und wegen Verletzung von Richtlinien für das Einschreiten gemäß den §§ 88 und 89 des Sicherheitspolizeigesetzes
- o Berufungen und Beschwerden gemäß § 8 des Umweltinformationsgesetzes
- o Berufungen gemäß § 6a des Bergführergesetzes und gemäß § 31a des Schischulgesetzes

Eine weitere Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates hat der Landesgesetzgeber im Grundverkehrsgesetz begründet. Diese Zuständigkeit kommt allerdings erst im Jahre 1994 zum Tragen.

3. Personelle Situation

Der Verwaltungssenat bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern, von denen eines nur halbtägig beschäftigt war.

An sonstigem Personal standen dem Verwaltungssenat zwei c-Bedienstete und ab August 1993 eine d-Bedienstete zur Verfügung.

4. Sitz

Der Verwaltungssenat ist im Erdgeschoß und im ersten Obergeschoß des Hauses Römerstraße 22 in Bregenz untergebracht. Die Raumkapazität ist derzeit voll ausgeschöpft. Im Berichtsjahr wurde ein neues Arbeitszimmer und im Keller ein Archivraum eingerichtet.

5. Geschäftsverteilung

Die Vollversammlung des Verwaltungssenats hat am 11. Dezember 1992 eine Geschäftsverteilung für das Jahr 1993 (ABl.Nr. 51/1992) erlassen. Am 26. März 1993 und am 8. Oktober 1993 wurden Änderungen dieser Geschäftsverteilung beschlossen (ABl.Nr. 14/1993 und Nr. 43/1993).

6. Dokumentation

Die Dokumentation der Entscheidungen des Verwaltungssenates wurde weiter ausgebaut. Zum einen werden für den internen Gebrauch alle Entscheidungen im Volltext gesammelt und gleichzeitig die Rechtssätze, die zu einer großen Anzahl von Entscheidungen gebildet werden, karteimäßig zu den berührten Rechtsvorschriften evident gehalten. Primäres Ziel dieser internen Dokumentation ist die Erzielung einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungssenates.

Zum anderen werden jene Rechtssätze und Volltexte von Bescheiden, die für die Auslegung einer Rechtsvorschrift von allgemeinem Interesse sind, in die Judikaturdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) eingegeben. Diese Judikaturdokumentation enthält Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes sowie der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern. Der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg hat bis zum Ablauf des Berichtsjahres insgesamt 171 Rechtsdokumente in diese Judikaturdokumentation des RIS übermittelt.

Eine Entscheidung des Verwaltungssenates, die sich mit Rechtsfragen aus dem Verkehrsbereich befaßt, zu denen keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorlag, wurde in der Zeitschrift für Verkehrsrecht veröffentlicht.

7. Vorsitzendenkonferenz

Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen.

Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen statt. Außerdem gab es ein Gespräch mit dem Verwaltungsgerichtshof, in dem die Frage einer Weiterentwicklung der Verwaltungssenate zu Landesverwaltungsgerichten im Vordergrund stand.

Die Konferenz hat im Berichtsjahr mehrere gemeinsame Stellungnahmen an die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder übermittelt. Insbesondere wurde auch eine gemeinsame Stellungnahme zu Begutachtungsentwürfen von Novellen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen ausgearbeitet und dem Bundeskanzleramt übermittelt. Diese Entwürfe gehen auf entsprechende Vorschläge der Vorsitzendenkonferenz zurück, die diese aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit den Verwaltungsverfahrensgesetzen erstattet hatte. Ein wichtiges Ziel war dabei, das Verfahren vor den Verwaltungssenaten zu vereinfachen und damit den Verwaltungsaufwand zu verringern.

8. Allgemeines

Auch im Berichtsjahr haben Mitglieder des Verwaltungssenates wieder an verschiedenen externen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Unter dem Aspekt einer praxisnahen Weiterbildung ist auch eine Vorführung der Handhabung von sogenannten Laserpistolen sowie eine Erläuterung der Geschwindigkeitsmessungen mit Radargeräten durch die Verkehrsabteilung beim LGK Vorarlberg zu erwähnen. Bereits im Jahre zuvor hatte es eine vergleichbare Veranstaltung über die Wirkungsweise von Atemalkoholmeßgeräten gegeben.

Als zweckmäßig unter dem Gesichtspunkt der Regelung des Dienstbetriebes, der Information und einer die Unabhängigkeit der Mitglieder wahren, möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungssenates haben sich regelmäßig stattfindende Mitgliederbesprechungen erwiesen.

Die Bücherei des Verwaltungssenates wurde im Berichtsjahr weiter ausgebaut. Insbesondere steht nunmehr neben der RDB-Rechtsdatenbank und dem Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) als weiteres Informationssystem das CD-ROM (VfGH, VwGH) der Österreichischen Staatsdruckerei zur Verfügung.

B Verfahren

1. Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 1209 Rechtssachen angefallen. Es handelte sich dabei um 1144 Berufungen in Strafsachen, 23 Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmebeschwerden), 37 Schubhaftbeschwerden nach dem Fremden-gesetz, eine Berufung nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz, drei Berufungen nach dem Güterbeförderungsgesetz und einen Devolutionsantrag.

Zur Zählweise in den Strafsachen ist zu bemerken, daß die Berufungswerber in etwa der Hälfte der Fälle im gleichen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft wegen mehrerer (bis zu zehn) Übertretungen bestraft worden waren und im selben Schriftsatz gegen alle oder mehrere dieser Bestrafungen berufen haben; soweit es sich dabei um Übertretungen desselben Gesetzes gehandelt hat, wurden solche Berufungen nur als 1 Rechtssache gezählt, es sei denn, daß einerseits eine Kammer und andererseits ein Einzelmitglied des Verwaltungssenates für die Erledigung der Berufung zuständig war.

Die Strafverfahren betreffen 66 verschiedene Bundes- und Landesgesetze. Zahlenmäßige Schwerpunkte bilden die Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung, nach dem Kraftfahrzeuggesetz, nach dem Parkabgabegesetz, nach der Gewerbeordnung und nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz. Auf die Anlage 1 wird verwiesen.

Von den im Berichtsjahr angefallenen Berufungen in Strafsachen entfallen 12 Prozent in die Zuständigkeit der Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen.

Die Maßnahmebeschwerden betreffen das Hausrecht (4), das Recht der persönlichen Freiheit (9), das Eigentumsrecht (3), das Versammlungsrecht (6) und eine Abschiebung.

2. Erledigung von Rechtssachen

Im Berichtsjahr wurden 729 Berufungen in Verwaltungsstrafsachen, zwei Maßnahmebeschwerden, 30 Schubhaftbeschwerden, zwei Berufungen nach dem Güterbeförderungsgesetz und ein Devolutionsantrag erledigt. Die Schubhaftbeschwerden waren in der Regel jeweils binnen einer Woche zu entscheiden (§ 52 Abs. 2 Z. 2 Fremden-gesetz).

In 319 Verfahren (somit in etwa 40 Prozent aller Fälle) waren öffentliche mündliche Verhandlungen erforderlich. Die tatsächliche Zahl der Verhandlungstermine liegt wegen erforderlicher Vertagungen noch höher; dies trotz Berücksichtigung des Umstandes, daß einige Fälle gemeinsam verhandelt werden. Neun Rechtssachen wurden in Bludenz verhandelt.

Eine anwaltliche Vertretung der Berufungswerber bzw. der Beschwerdeführer lag in 290 Fällen (somit in ca. 38 Prozent aller Verfahren) vor.

Es wurden zwei Anträge auf Verfahrenshilfe gestellt. Diese wurden abgewiesen, weil die gesetzlichen Erfordernisse nicht erfüllt waren; die Beigabe eines Verteidigers war nicht im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich.

Nähere Einzelheiten über die Art der Erledigung der Rechtssachen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

3. Höchstgerichtliche Verfahren

Gegen die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden neun Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und 42 an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. In der Zahl der Verwaltungsgerichtshofbeschwerden sind auch jene berücksichtigt, die nach erfolgloser Beschwerdeerhebung beim Verfassungsgerichtshof aufgrund eines Abtretungsantrages an den Verwaltungsgerichtshof gelangten. In allen Beschwerdefällen, in denen dem Verwaltungssenat Gelegenheit zur Erstattung einer Gegenschrift gegeben wurde, wurde eine solche erstattet.

Der Verfassungsgerichtshof lehnte in sieben Fällen die Behandlung der Beschwerde gegen einen Bescheid des Verwaltungssenates ab. In zwei Fällen hob der Verfassungsgerichtshof den Bescheid des Verwaltungssenates auf, weil er den § 51 Abs. 1 VStG mit Erkenntnis vom 1. Oktober 1992, G 103/92 u.a., als verfassungswidrig aufgehoben hatte und von ihm der genannte Beschwerdefall als einer von zahlreichen Anlaßfällen zu behandeln war.

Der Verwaltungsgerichtshof wies eine Beschwerde gegen einen Bescheid des Verwaltungssenates zurück, stellte bei einer Beschwerde das Verfahren ein, lehnte in sechs Fällen die Behandlung der Beschwerde ab und wies 18 Beschwerden als unbegründet ab. In zwei Fällen hob der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid des Verwaltungssenates auf.

Die obigen Zahlen betreffen jeweils jene Beschwerden und Entscheidungen, von denen der Verwaltungssenat im Berichtsjahr Kenntnis erhielt.

Für die unabhängigen Verwaltungssenate besonders bedeutsam waren im Berichtsjahr jene Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes, in denen er den § 15 Abs. 4 des Gelegenheitsverkehrsgesetzes, den § 15 Abs. 5 des Güterbeförderungsgesetzes sowie den § 123 Abs. 1

letzter Satz des Kraftfahrgesetzes 1967 mit Wirkung vom 30. Juni 1994 aufhob. Diese Bestimmungen sehen eine Anfechtung erstinstanzlicher Entscheidungen in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung unmittelbar bei den unabhängigen Verwaltungssenaten vor und waren vom Bundesgesetzgeber ohne die nach Art. 129a Abs. 2 B-VG erforderliche Zustimmung der Länder kundgemacht worden.

C Sonstiges

Der Verwaltungssenat hat gegenüber dem Amt der Vorarlberger Landesregierung zu mehreren Entwürfen von Landes- und Bundesgesetzen Stellungnahmen abgegeben. Ebenso hat der Verwaltungssenat an den gemeinsamen Stellungnahmen der Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate mitgewirkt.

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation

Der Verwaltungssenat ist auch in organisatorischer Hinsicht weitgehend eigenständig. Eine wichtige Voraussetzung für diese Eigenständigkeit ist die aufgrund eines umfassenden eigenen Untervoranschlags im Landesvoranschlag gegebene budgetmäßige Eigenverantwortung des Verwaltungssenates. Im erforderlichen Umfang erhielt der Verwaltungssenat die von ihm gewünschte Unterstützung durch das Amt der Landesregierung.

Die derzeit gegebenen räumlichen Kapazitäten sind zur Gänze ausgeschöpft. Im Berichtsjahr wurde bereits der letzte freie Abstellraum in einen Arbeitsraum für ein Mitglied umgebaut und mußte bereits die Bibliothek als Arbeitsraum für eine Sekretärin mitverwendet werden.

Der Anfall neuer Rechtssachen hat im Berichtsjahr derart stark zugenommen, daß eine personelle Erweiterung notwendig wurde. Es wurde daher auf Ersuchen des Verwaltungssenates von der Landesregierung nach einer im August 1993 erfolgten öffentlichen Ausschreibung ein weiteres Mitglied bestellt, das jedoch seine Tätigkeit nicht mehr im Berichtsjahr aufnehmen konnte. Spätestens bei vollem Wirksamwerden der neuen Zuständigkeit des Verwaltungssenates nach dem Grundverkehrsgesetz wird eine weitere personelle Verstärkung des Verwaltungssenates unumgänglich werden.

Hinsichtlich des sonstigen Personals ist festzuhalten, daß die zwei c-Bediensteten und eine d-Bedienstete ein Spektrum von Aufgaben erfüllen, das aufgrund der organisatorischen Eigenständigkeit des Verwaltungssenates sehr breit ist, und daß dieser personelle Aufwand auch im Vergleich mit anderen Verwaltungssenaten äußerst gering ist.

B Verfahren

1. Im Jahr 1993 war eine 120-prozentige Steigerung der Anzahl der neuen Rechtssachen im Vergleich zum Vorjahr 1992 zu verzeichnen. Für diese Steigerung gibt es mehrere Gründe: So haben die Übergangsbestimmungen zur Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1990 nunmehr ihre Wirksamkeit vollständig verloren; aufgrund dieser Übergangsbestimmungen

waren die bis 31.12.1990 bereits anhängigen Verfahren noch den früheren Berufungsbehörden vorzulegen. Ein weiterer Grund ist in verstärkten Kontrolltätigkeiten der Verwaltung in den verschiedensten Bereichen (z.B. Ausländerbeschäftigungsgesetz, Sittenpolizeigesetz, Einsatz neuer Radarpistolen und Alkomatgeräte) zu sehen. Schließlich ist die Zunahme der Fälle im Berichtsjahr auch auf über 200 teilweise ähnlich gelagerte und in einem gewissen Zusammenhang stehende Parkdelikte zurückzuführen.

Der zeitliche Aufwand, den die einzelnen Verfahren bedingen, ist erheblich. In etwa 40 Prozent aller Verfahren wurde eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung aller Beteiligten durchgeführt. In einzelnen Fällen waren dafür bis zu drei verschiedene Termine erforderlich, weil entweder Zeugen oder der Beschuldigte, dessen Teilnahme erforderlich war, nicht erschienen. Eine größere Beanspruchung bewirken auch jene Verfahren, für deren Erledigung eine mit drei Mitgliedern besetzte Kammer zuständig ist. Es sind dies die Verfahren über Berufungen in Strafsachen, wenn im angefochtenen Straferkenntnis eine Geldstrafe von über 10.000 S oder eine Haftstrafe verhängt wurde, sowie über Berufungen in Administrativsachen (z.B. nach dem Güterbeförderungsgesetz, nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz und nach dem Grundverkehrsgesetz).

2. In Zusammenhang mit obigem Punkt 1. ist auf zwei der gemeinsamen Forderungen der Verwaltungssenate nach einer Novellierung der Verfahrensgesetze zu verweisen. Zum einen wird eine Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches für die Einzelmitglieder im Verhältnis zu dem für die Kammern verlangt. Zum anderen wird angeregt, dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit zu eröffnen, bei der Übertragung neuer Zuständigkeiten an die Verwaltungssenate auch die Zuständigkeit von Einzelmitgliedern statt von Kammern vorsehen zu können.
3. Aus der Sicht des Verwaltungssenates ist es weiterhin ein wesentliches Anliegen, daß die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Dauer der Verwaltungsstrafverfahren bei den Bezirkshauptmannschaften geschaffen werden. Die Verfahrensdauer bei den Bezirkshauptmannschaften betrug in den im Berichtsjahr vor dem Verwaltungssenat abgeschlossenen Verfahren durchschnittlich ungefähr sieben Monate. In Verfahren mit einer langen erstinstanzlichen Verfahrensdauer ist nach den Erfahrungen des Verwaltungssenates die Wahrheitsfindung im Berufungsverfahren wesentlich erschwert. Einige Berufungsfälle in Strafsachen gelangten derart spät zum Verwaltungssenat, daß dem Verwaltungssenat im Hinblick auf den Ablauf der Frist für die Strafbarkeitsverjährung nach § 31 Abs. 3 VStG kaum mehr die für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens erforderliche

Zeit zur Verfügung stand. Wenn in derartigen Fällen noch dazukommt, daß der Beschuldigte sehr lange Zeit vor der Erlassung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses gar nichts mehr vom betreffenden Strafverfahren gehört hat, dann ist auch verständlicherweise die Akzeptanz eines solchen Straferkenntnisses durch den Beschuldigten nicht mehr sehr groß. Im übrigen dürfte in solchen Fällen auch die spezial- und generalpräventive Wirkung von Straferkenntnissen leiden.

In gleicher Weise muß es natürlich ein Ziel des Verwaltungssenates sein, die Dauer seiner eigenen Verfahren möglichst kurz zu halten. Die durchschnittliche Verfahrensdauer der im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren betrug etwas mehr als vier Monate.

4. Die Vorlage der bei den Bezirkshauptmannschaften eingelangten Berufungen an den Verwaltungssenat erfolgte im allgemeinen unverzüglich. In Einzelfällen wurde der erstinstanzliche Akt aber erst mehrere Monate nach Einlangen der Berufung dem Verwaltungssenat zur Entscheidung übermittelt. Damit wurde u.a. die dem Verwaltungssenat zur Verfügung stehende Entscheidungsfrist (§ 51 Abs. 7 VStG) gravierend eingeschränkt.

Neuerlich ist darauf hinzuweisen, daß sich die in der AVG-Novelle 1990 geschaffene Möglichkeit, Berufungen auch bei den Berufungsbehörden einzubringen, nicht bewährt hat. Zum einen dürfte das Bedürfnis nach einer solchen Regelung gering sein: nur ca. 5 Prozent der im Berichtsjahr erledigten Berufungen in Strafsachen wurden trotz des Hinweises auf diese Möglichkeit in den Rechtsmittelbelehrungen direkt beim Verwaltungssenat eingebracht. In diesen wenigen Fällen bedeutete dies aber eine Verzögerung des Verfahrens, weil die Berufungen wegen der Möglichkeit einer Berufungsvorentscheidung durch die Bezirkshauptmannschaft und wegen der Notwendigkeit der Aktenvorlage vom Verwaltungssenat zuerst wieder an die jeweilige Bezirkshauptmannschaft übermittelt werden mußten.

5. Inwieweit die Bezirkshauptmannschaften von der durch die VStG-Novelle 1990 neu geschaffenen Möglichkeit Gebrauch machen, Berufungsvorentscheidungen zu erlassen, entzieht sich der Kenntnis des Verwaltungssenates. Nach Auffassung des Verwaltungssenates ist eine Anwendung insbesondere auch bei jenen Berufungen sinnvoll, in denen der Beschuldigte erstmals Angaben zu seinen Einkommens- und Familienverhältnissen macht und diese eine Herabsetzung der Strafe erfordern.

6. In den Verfahren vor dem Verwaltungssenat haben die Bezirkshauptmannschaften die Stellung einer Partei. Insgesamt haben Vertreter der Bezirkshauptmannschaften in 15 Fällen an mündlichen Verhandlungen vor dem Verwaltungssenat teilgenommen.

Die Teilnahme eines Vertreters der Bezirkshauptmannschaft an mündlichen Verhandlungen wegen Berufungen in Strafsachen beschränkte sich auf jene Fälle, in denen dies insbesondere zur Aufklärung von Sachverhalten vom Verwaltungssenat ausdrücklich für erforderlich erachtet wurde. Längerfristig wäre es im Sinne des geforderten gerichtsmäßigen Verfahrens wünschenswert, wenn Vertreter der Bezirkshauptmannschaften häufiger an den mündlichen Verhandlungen teilnähmen.

In einzelnen Strafberufungsverfahren hatten auch das Landesarbeitsamt und das Arbeitsinspektorat Parteistellung und machten von der Möglichkeit einer Teilnahme an der Verhandlung Gebrauch.

An den Verhandlungen betreffend Maßnahmebeschwerden hat jeweils ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. In diesen Verfahren wurde auch von der belangten Behörde jeweils eine Gegenschrift zur Beschwerde erstattet.

7. Im Erkenntnis vom 10.12.1993, Zl. 93/02/0085, hat der Verwaltungsgerichtshof klargestellt, daß in jenen Fällen, in denen kein mündlicher Bescheid erlassen wird, ein Strafberufungsbescheid des UVS bereits mit seiner Zustellung an die Bezirkshauptmannschaft, die nach § 51d VStG Verfahrenspartei ist, erlassen ist. Es ist daher gerade im Hinblick auf die Wahrung von Fristen (z.B. nach § 51 Abs. 7 VStG) wichtig, daß die Zustellung der Berufungsentscheidung an die Erstbehörde ihren aktenmäßigen Niederschlag findet (z.B. durch Anbringen des Eingangsstempels). Dessen ungeachtet ist es ein Anliegen des Verwaltungssenates, daß die Berufungsentscheidungen von den Erinstanzen möglichst rasch an die weiteren Verfahrensparteien zugestellt werden.
8. Mitunter ergab sich bei der Abtretung von Strafsachen von einer Bezirkshauptmannschaft auf eine andere aus dem Begleitschreiben nicht mit der erforderlichen Klarheit, ob die Abtretung nach § 27 VStG oder nach § 29a VStG erfolgte.
9. Nicht zulässig ist die in Einzelfällen gewählte Vorgangsweise, eine Ausformulierung des Spruches des Straferkenntnisses durch einen Verweis auf bestimmte Beilagen zu ersetzen.

10. In einzelnen Fällen wurden unzulässigerweise bei der Strafbemessung solche Vorstrafen als erschwerend berücksichtigt, die zum Tatzeitpunkt noch nicht rechtskräftig waren.
11. In einzelnen Verfahren wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes wurde im erstinstanzlichen Verfahren weiterhin übersehen, daß nach § 28a des Gesetzes dem Landesarbeitsamt Parteistellung in diesen Verfahren zukommt. Teilweise wurde auch nicht beachtet, daß bei gleichzeitiger gesetzwidriger Beschäftigung von mehreren Ausländern die Beschäftigung eines jeden einzelnen Ausländers ein eigenes Delikt darstellt.
12. In einigen Fällen einer Übertretung des Lebensmittelgesetzes 1975 wurden von den erstinstanzlichen Behörden die Untersuchungskosten nach § 64 Abs. 3 VStG statt nach § 45 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes 1975 vorgeschrieben.
13. In einigen erstinstanzlichen Straferkenntnissen wegen Übertretungen nach § 366 Abs. 1 Z. 3 oder 4 der Gewerbeordnung 1973 wurde weiterhin übersehen, daß nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Spruch auch jene Tatumstände enthalten sein müssen, aus denen sich die Genehmigungspflicht der Errichtung bzw. Änderung der Betriebsanlage ergibt. Außerdem müssen nach der neueren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Falle einer Änderung der Betriebsanlage auch die vorhandenen Bewilligungsbescheide im Spruch angeführt werden. Um beurteilen zu können, ob eine Betriebsanlage unter dem Gesichtspunkt des Nachbarschutzes der Genehmigungspflicht nach § 74 Abs. 2 GewO unterliegt, bedarf es neben der Feststellung der von der Betriebsanlage möglicherweise ausgehenden Einwirkungen - zumindest in der Begründung des Straferkenntnisses - auch konkreter Feststellungen über das Vorhandensein von Nachbarn, die durch solche Einwirkungen gefährdet, beeinträchtigt oder belästigt werden könnten.
14. Nach den Erfahrungen des Verwaltungssenates entstehen bei telefonischen Lenkererhebungen nach § 103 Abs. 2 KFG wesentlich leichter Mängel als bei schriftlichen Erhebungen. Die diesbezüglich beim Verwaltungssenat anhängigen Berufungsverfahren lassen es auch zweifelhaft erscheinen, ob die telefonischen Erhebungen tatsächlich weniger aufwendig sind als die schriftlichen.

C Sonstiges

1. Der Verwaltungssenat hat in seinen früheren Tätigkeitsberichten auf die Notwendigkeit folgender Maßnahmen hingewiesen:
 - o Ausarbeitung eines Konzeptes für eine planmäßige Begründung neuer Zuständigkeiten der unabhängigen Verwaltungssenate unter Beachtung des Zieles einer Weiterentwicklung der Verwaltungssenate zu Landesverwaltungsgerichten,
 - o MRK-konforme Ausgestaltung des erstinstanzlichen Strafverfahrens.Diese Anliegen bestehen weiterhin. Auf die entsprechenden Begründungen in den Tätigkeitsberichten 1991 und 1992 wird verwiesen.

2. Nach dem Fremden-Gesetz und nach dem Sicherheitspolizeigesetz steht dem Bundesminister für Inneres eine Amtsbeschwerde gegen Entscheidungen des Verwaltungssenates über Schubhaftbeschwerden bzw. über Beschwerden nach den §§ 88 und 89 des Sicherheitspolizeigesetzes zu. Aus rechtspolitischen Gründen wäre es wünschenswert, daß den obersten Landes- oder Bundesorganen ein solches Beschwerderecht hinsichtlich aller ihren jeweiligen Vollzugsbereich betreffenden Maßnahmebeschwerden eingeräumt würde. Da dies durch den jeweils zuständigen Materiengesetzgeber zu erfolgen hätte, sollte der Abschluß einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern erwogen werden.

3. Nach § 51a AVG haben Zeugen und Beteiligte in den Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten Anspruch auf (Zeugen-) Gebühren. Nach § 76 Abs. 5 AVG sind diese Gebühren von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in der Angelegenheit gehandelt hat. Nach den Erfahrungen des Verwaltungssenates steht der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Verrechnung von Zeugengebühren mit dem Bund in keinem vertretbaren Verhältnis zu den Beträgen, um die es dabei geht. Es wird daher neuerlich angeregt, im Wege des Finanzausgleiches einen Ersatz für die Regelung des § 76 Abs. 5 AVG zu suchen. In Erwägung gezogen werden sollte dabei auch die Lösung, daß der Bund als Gegenleistung für den Entfall des § 76 Abs. 5 AVG die Zeugengebühren für Bundesbedienstete (insbesondere für die Gendarmeriebeamten) generell trägt und auch ausbezahlt. Die weitere dadurch bewirkte Aufwandverringerung für die Verwaltungssenate wäre jedenfalls größer als der dadurch für die Bundesdienststellen entstehende Mehraufwand.

Anlage 1

Im Jahre 1993 anhängig gewordene Rechtssachen

1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen

Straßenverkehrsordnung 1960	471
Kraftfahrgesetz 1967	114
Parkabgabegesetz	75
Gewerbeordnung 1973	53
Ausländerbeschäftigungsgesetz	49
Sittenpolizeigesetz	32
Lebensmittelgesetz 1975	27
Landschaftsschutzgesetz	23
EGVG	21
Baugesetz	21
Wasserrechtsgesetz 1959	21
Fremdengesetz	17
Forstgesetz	14
Lärmstörungsgesetz	14
Arbeitsverfassungsgesetz	13
Arbeitszeitgesetz	13
Aids-Gesetz	12
Jagdgesetz	12
Bodensee-Schiffahrts-Ordnung	11
Geschlechtskrankheitengesetz	10
Arbeitnehmerschutzgesetz	7
Bodenseefischereigesetz	6
Grundverkehrsgesetz	6
Gelegenheitsverkehrsgesetz	5
Luftreinhaltegesetz	5
Arbeitsruhegesetz	5
Sportgesetz	5
Veranstaltungsgesetz	5
Meldegesetz	4
Abfallwirtschaftsgesetz	4
Naturschutzgesetz	4
Gefahrgutbeförderungsgesetz-Straße	4
Abfallgesetz	4
Mutterschutzgesetz	4
Grenzkontrollgesetz	3
Tierschutzgesetz	3
Fleischuntersuchungsgesetz	3
Klärschlammgesetz	3
Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb	3
Spielapparategesetz	2

BG über die Beschäftigung von Kindern u. Jugendlichen	2
Familienlastenausgleichsgesetz	2
Ärztegesetz	2
Kanalisationsgesetz	2
Abgabenverfahrgesetz	2
Schischulgesetz	2
Fremdenverkehrsgesetz	2
BG über die Nacharbeit der Frauen	2
Landesforstgesetz	2
Güterbeförderungsgesetz	2
Paßgesetz	1
Luftfahrtgesetz	1
Bundespräsidentenwahlgesetz	1
Jugendgesetz	1
Fernmeldegesetz	1
Öffnungszeitengesetz	1
Bazillenausscheidergesetz	1
Qualitätsklassengesetz	1
Lichtspielgesetz	1
Schulpflichtgesetz	1
Chemikaliengesetz	1
Wehrgesetz	1
Gasgesetz	1
Gemeindegesezt	1
Außenhandelsgesetz	1
Sicherheitspolizeigesetz	1
	<hr/>
	1144
2. Maßnahmebeschwerden	23
3. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremden-gesetz	37
4. Berufung nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz	1
5. Berufungen nach dem Güterbeförderungsgesetz	3
6. Devolutionsantrag	1
Gesamt	<hr/>
	1209

Anlage 2

**Im Jahre 1993 erledigte Rechtssachen
nach Inhalt der Entscheidung**

1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen

Zurückweisung der Berufung	73
Abweisung	300
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	181
teilweise Stattgebung (z.B. Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Berufung)	85
Herabsetzung der Strafe (in jenen Fällen, in denen nur gegen die Strafhöhe berufen wurde)	21
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc.)	69
	<hr/>
	729

2. Maßnahmebeschwerden

Stattgebung	2
-------------	---

3. Schubhaftbeschwerden nach Fremden-gesetz

Zurückweisung	2
Abweisung	17
Stattgebung	3
teilweise Stattgebung	3
Sonstiges	5
	<hr/>
	30

4. Berufungen nach dem Güterbeförderungsgesetz

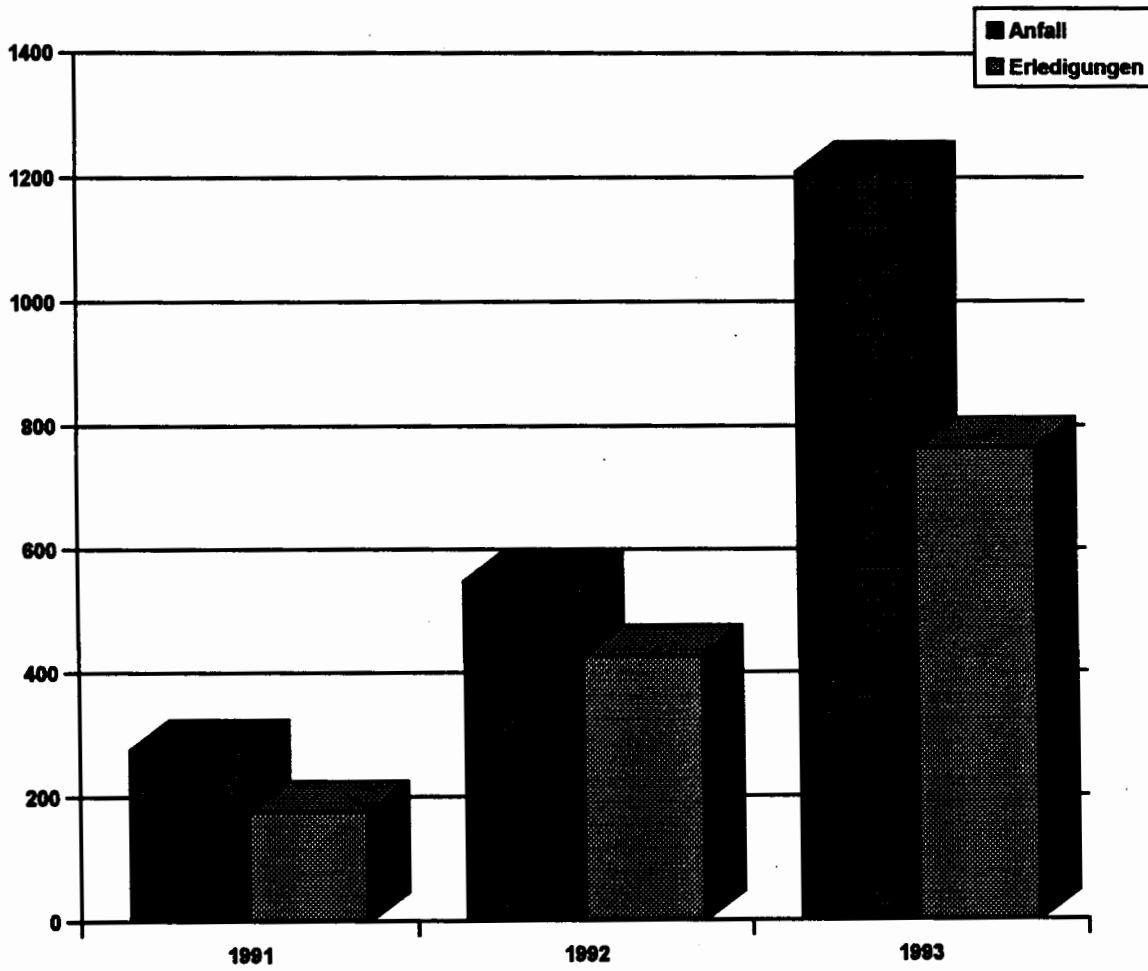
Zurückweisung	2
---------------	---

5. Devolutionsanträge

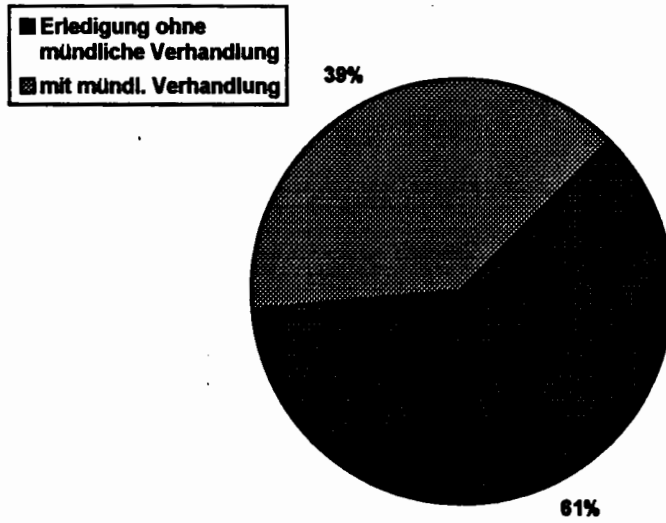
Zurückweisung	1
---------------	---

Gesamt	<hr/> 764
---------------	------------------

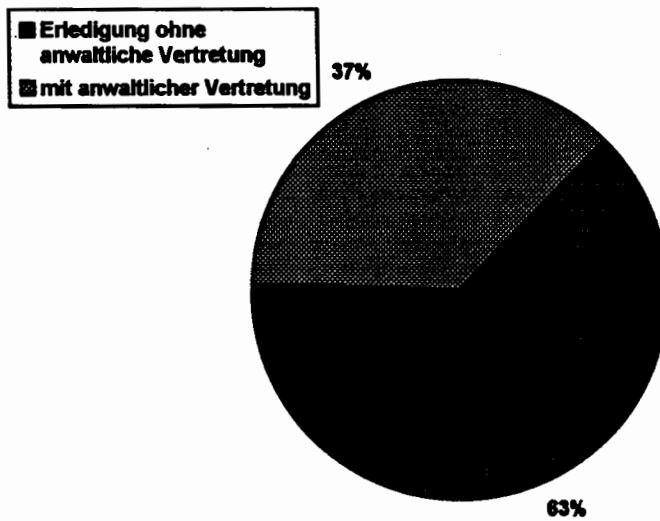
**Anfall und Erledigungen von Rechtssachen;
Vergleich 1991 bis 1993**



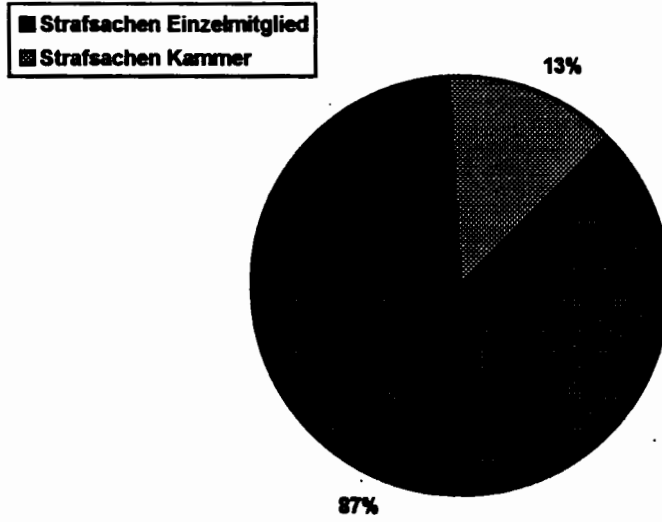
**Anteil der Erledigungen nach mündlicher Verhandlung;
Zeitraum 1991 bis 1993**



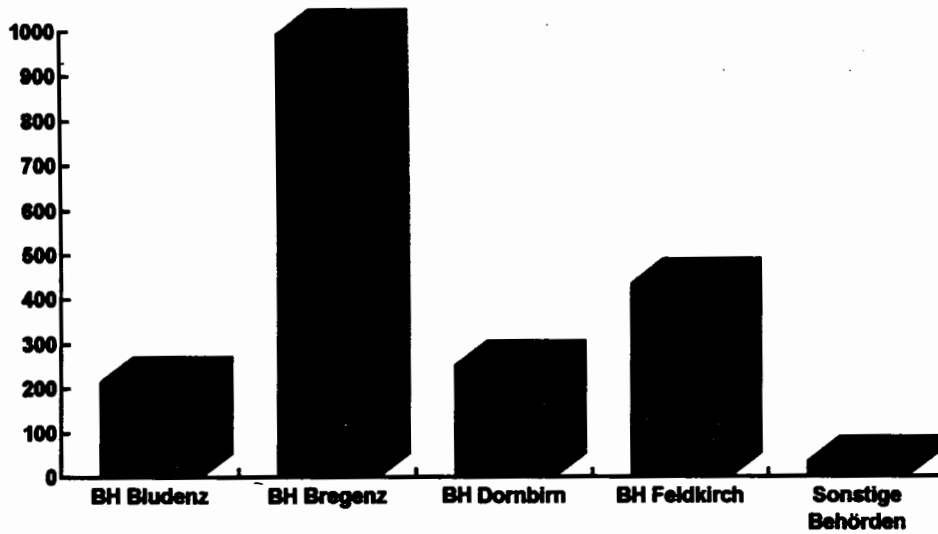
**Anteil der erledigten Fälle mit vorangehender anwaltlicher Vertretung;
Zeitraum 1991 bis 1993**



**Anteil der angefallenen Strafberufungen mit Kammerzuständigkeit;
Zeitraum 1991 bis 1993**

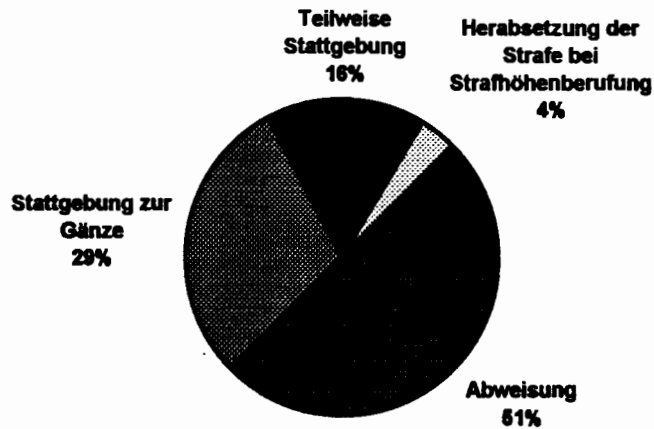


**Anfall der Strafberufungen nach Erinstanzen;
Zeitraum 1991 bis 1993**



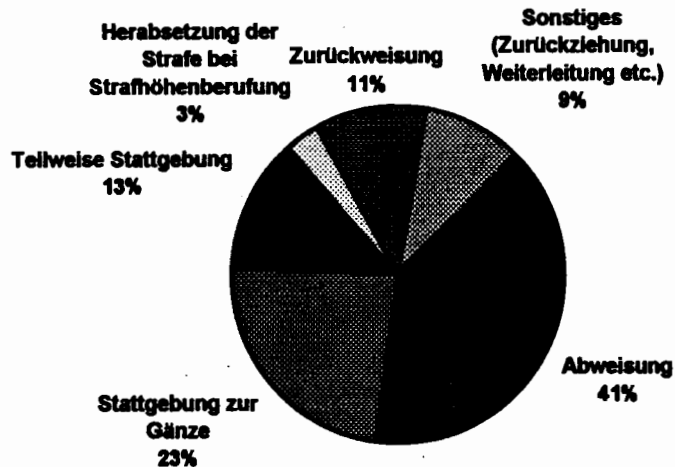
**Inhalt der Erledigungen der Strafberufungen
ohne Zurückweisungen und sonstige Erledigungen;
Zeitraum 1991 bis 1993**

- Abweisung
- Stattgebung zur Gänze
- Teilweise Stattgebung
- Herabsetzung der Strafe bei Strafhöhenberufung



**Inhalt der Erledigungen der Strafberufungen
mit Zurückweisungen und sonstigen Erledigungen;
Zeitraum 1991 bis 1993**

- Abweisung
- Stattgebung zur Gänze
- Teilweise Stattgebung
- Herabsetzung der Strafe bei Strafhöhenberufung
- Zurückweisung
- Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc.)



**Inhalt der höchstgerichtlichen Entscheidungen über
Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungssenates;
Zeitraum 1991 bis 1993**

<u>Verfassungsgerichtshof</u>	
Ablehnung der Behandlung der Beschwerde	14
Aufhebung des Bescheides	3
(jeweils wegen Verfassungswidrigkeit des § 51 Abs. 1 VStG)	

<u>Verwaltungsgerichtshof</u>	
Einstellung des Beschwerdeverfahrens	4
Zurückweisung der Beschwerde	2
Ablehnung der Behandlung der Beschwerde	8
Abweisung der Beschwerde als unbegründet	21
Aufhebung des Bescheides	2